



Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Vorsitzende MdB Frau Bettina Stark-Watzinger
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 31. Oktober 2018

Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familiententlastungsgesetz FamEntlastG)"

BT-Drucksache 19/4723

Geschäftszeichen: PA 7 -19/4723

Sehr geehrte Frau Stark-Watzinger,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und die Einladung als Sachverständiger zur Anhörung des Finanzausschusses, der wir gerne nachkommen. Nachfolgend übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine begrüßt die vorgesehenen Anpassungen im Familienleistungsausgleich und beim Steuertarif. Dies gilt insbesondere für die Änderungen, die über eine verfassungsrechtlich gebotene Anpassung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums hinausgehen und insoweit Steuerpflichtige und insbesondere Familien entlasten.

Darüber hinaus schlägt der BVL folgende Änderungen vor:

- Wir regen an, eine Anhebung des Kindergeldes nicht unterjährig, sondern bereits ab dem Januar 2019 vorzusehen.
- Neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum muss nach unserer Auffassung auch der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf angehoben werden.
- Bei der Günstigerprüfung zum Familienleistungsausgleich sollte in der Steuerveranlagung anstelle des abstrakten Anspruches das gezahlte Kindergeld zu Grunde gelegt werden. Diese Änderung ist insbesondere im Zusammenhang mit der seit 2018 geltenden Antragsfrist von 6 Monaten für rückwirkende Kindergeldzeiträume geboten.
- Im Bereich des Familienleistungsausgleiches regen wir an, auch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anzuheben.
- Beim Einkommensteuertarif sollte der übermäßig starke Anstieg des Grenzsteuersatzes für untere Einkommen schrittweise abgebaut und hierdurch der Tarifverlauf insgesamt geglättet werden.

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V.

1. Anhebung des Kindergeldes

Artikel 2 Nummer 1, 2 - §§ 52 Absatz 49a, 66 Absatz 1 EStG

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, das Kindergeld ab dem 1. Juli 2019 um 10 Euro pro Kind und Monat anzuheben. Somit steigt das Kindergeld für das erste und zweite Kind um 5,15 Prozent, für das dritte Kind um 5,0 Prozent und für das vierte und jedes weitere Kind um 4,44 Prozent.

Die Anpassung erfolgt unterjährig zum 1. Juli 2019. Für 2020 ist keine weitere Anhebung vorgesehen. Im Jahresdurchschnitt ergibt sich somit für 2019 und für 2020 eine Anhebung um jeweils 5 Euro beziehungsweise 2,5 und 2,2 Prozent.

Diese Durchschnittswerte ergeben sich nur bei ganzjährigem Kindergeldbezug. Für Eltern, deren Kind nur bis Juni 2019 zu berücksichtigen ist, beispielsweise wegen Erreichens der Altersgrenze oder dem Abschluss der Ausbildung, bleibt das Kindergeld im kommenden Jahr unverändert.

Wir regen deshalb an, eine Kindergeldanhebung bereits ab Januar 2019 vorzusehen. Wenngleich die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch den Kinderfreibetrag sichergestellt ist, würde eine Anhebung des Kindergeldes bereits zum Jahresbeginn den bisherigen Gleichlauf der Anpassungen von Kindergeld und Freibeträgen entsprechen und in der Steueranverlagung (Jahresanverlagung, § 2 Abs. 7 EStG) das bisher einheitliche rechnerische Verhältnis des Kindergeldes zum Kinderfreibetrag erhalten.

2. Anhebung des Kinderfreibetrages

Artikel 1 Nummer 1 Buchst. b, Artikel 3 Nummer 1 - § 32 Absatz 6 EStG

Für 2019 wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes für jeden Elternteil um 96 Euro angehoben und für 2020 um weitere 96 Euro. Dies entspricht einer Anhebung von rund 4 Prozent für jedes Jahr.

Die vierprozentige Anhebung liegt über der Relation der Anpassung des Grundfreibetrages sowie über der verfassungsrechtlich gebotenen Anpassung des Kinderfreibetrages an die Feststellungen im Existenzminimumbericht. Diese stärkere Anhebung wird vom BVL ausdrücklich begrüßt.

Im Zusammenhang mit dieser positiven Bewertung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Freistellung in Höhe des Existenzminimums eines Kindes auch die Bedarfe für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung umfasst (vgl. § 31 Satz 1 EStG). Der für diese Bedarfe vorgesehene Freibetrag ist - anders als der in den Existenzminimumberichten errechnete Freibetrag für das sächliche Existenzminimum - seit 2010 in der Höhe unverändert. Er beträgt 1.320 Euro pro Elternteil und Kind (§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG).

Beide Freibeträge zusammengerechnet, für das sächliche Existenzminimum sowie für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, beträgt die Anpassung rund 2,6 bzw. 2,5 Prozent pro Jahr. Für die Jahre 2019 und 2020 zusammen steigen die Freibeträge um 5,17 Prozent. Dies entspricht etwa der Anhebung des Kindergeldes.

Beim Vergleich der Freibeträge zur Steuerfreistellung des Existenzminimums für Kinder mit dem Grundfreibetrag für das allgemeine Existenzminimum ist festzustellen, dass die Differenz zwischen diesen Werten zunimmt. Gegenüber 2012 hat sich der Abstand um 60 Prozent vergrößert:

Jahr	Kinderfreibeträge (Euro)	Allgemeines Existenzminimum (Euro)	Differenz (Euro)
2012	7.008	8.004	996
...
2017	7.356	8.820	1.464
2018	7.428	9.000	1.572
2019	7.620	9.168	1.548
2020	7.812	9.408	1.596

Dieses Auseinanderfallen der Freibeträge für Kinder und des allgemeinen Existenzminimums ist nach Auffassung des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine problematisch und kann die bisherige Berechnungsmethode (Typisierung) für die Höhe der Kinderfreibeträge infrage stellen.

In der Gesamtbewertung ist zwar zu berücksichtigen, dass beim Familienleistungsausgleich eigene Einkünfte der Kinder unberücksichtigt bleiben und zu keiner Kürzung beim Kindergeld bzw. bei den Kinderfreibeträgen führen. Wenn Kinder während der Ausbildung kein eigenes Einkommen erzielen, ergibt sich jedoch eine erhebliche Schlechterstellung für die Eltern:

Solange Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden, erhalten Eltern Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld. Nach Überschreiten der Altersgrenze von

25 Jahren kann deren Existenzminimum nach § 33a Absatz 1 EStG in Höhe des Grundfreibetrages berücksichtigt werden!

Selbst wenn Kinder auswärts untergebracht sind und deshalb der zusätzliche Freibetrag für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG berücksichtigt werden kann, ist die Entlastung aus den Freibeträgen und/oder Kindergeld im beschriebenen Beispielfall regelmäßig geringer als die steuerliche Entlastung durch den Abzug von Unterhalt für Angehörige, die nicht (mehr) im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden.

Aus den geschilderten Gründen besteht nach Auffassung des BVL ebenfalls Anpassungsbedarf beim Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

3. Ergänzender Vorschlag zum Familienleistungsausgleich:

Anpassung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende - § 24b EStG

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende hat die Funktion, eine verminderte steuerliche Leistungsfähigkeit Alleinstehender mit Kindern zu berücksichtigen (vgl. BVerfG v. 03.11.1982 - 1 BvR 620/78). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der frühere Haushaltsfreibetrag, der Vorläufer des heutigen Entlastungsbetrages, in der Höhe dem damaligen Grundfreibetrag entsprach, vor dessen Anhebung auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum steuerrechtlichen Existenzminimum.

Der Entlastungsbetrag wurde zuletzt 2015 um fast 50 Prozent angehoben, zusätzlich wurden ab dem zweiten Kind Erhöhungsbeträge eingeführt. Dennoch ist der geltende Entlastungsbetrag im Vergleich zu den Freibeträgen für Kinder und dem Existenzminimum sehr gering. Die Zielsetzung des Gesetzes und der Name des vorliegenden Vorhabens - Familienentlastungsgesetz - ist Anlass für den Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine, eine weitere deutliche Anhebung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende anzuregen. Bei einer entsprechenden Anpassung könnten zudem die zusätzlichen Erhöhungsbeträge ab dem zweiten Kind entfallen. Dies würde zu einer Steuervereinfachung führen, da die Erhöhungsbeträge beim Lohnsteuerabzug als Freibeträge zusätzlich zur Steuerklasse II beantragt und berücksichtigt werden müssen.

4. Ergänzender Vorschlag zum Familienleistungsausgleich:

Berücksichtigung des gezahlten Kindergeldes beim Abzug des Kinderfreibetrags - § 31 Satz 4 EStG

Im Rahmen der Günstigerprüfung, zur Vergleichsberechnung der Steuerentlastung aus den Kinderfreibeträgen mit dem Kindergeld, wird der Anspruch auf Kindergeld zu Grunde gelegt.

Nach der seit 1. Januar 2018 geltenden Regelung des § 66 Absatz 3 EStG wird Kindergeld bei nachträglicher Antragstellung nur 6 Monate rückwirkend ausgezahlt, obwohl der Anspruch auf Kindergeld erst nach Ablauf von 4 Jahren verjährt (§ 169 Absatz 2 AO).

Wenn Eltern beispielsweise erst im Rahmen der Steuererklärung feststellen, dass Kindergeldanspruch besteht und sie erst 6 Monate nach Jahresbeginn den rückwirkenden Kindergeldantrag stellen, wird das Kindergeld nicht ausgezahlt, dennoch bei der Veranlagung der Anspruch berücksichtigt. Bei der Günstigerprüfung wird faktisch fiktives Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet. Eltern erhalten in diesen Fällen bis zu einer Einkommenshöhe von ca. 32.600 Euro¹ für das zurückliegende Veranlagungsjahr gar keine steuerliche Entlastung für ihre Kinder!

Dem Bundesverband Lohnsteuerhilfe sind aus der Beratungspraxis seiner Mitgliedsvereine bereits erste Fälle bekannt, in denen Eltern nachträglich Kindergeld beantragen. Gerade bei volljährigen Kindern ist Eltern nicht immer bewusst, dass beispielsweise für bestimmte Übergangszeiten, während der Ausübung sozialer Dienste, Praktika oder Wartezeiten Kindergeldanspruch besteht und sie den gezahlten Unterhalt nicht separat steuerlich berücksichtigen können.

Der BVL schlägt deshalb vor, § 31 Satz 4 EStG dahingehend zu ändern, dass anstelle des Anspruchs das gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet wird.

Darüber hinaus sollte die Regelung in § 66 Absatz 3 EStG zur begrenzten Auszahlung wieder aufgehoben werden. Die in der Begründung zur Einführung der Vorschrift aufgeführten Missbrauchsfälle sind kein hinreichender Grund zur Durchbrechung steuerrechtlicher Grundsätze und der verfahrensrechtlichen Systematik zu Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis und Verjährungsfristen. Leidtragende dieser Einschränkung sind die Eltern.

¹ Bis zu dieser Einkommenshöhe ist der Anspruch auf Kindergeld höher als die Steuerentlastung aus den Freibeträgen. Berechnung im Grundtarif für erste und zweite Kinder, ab dem dritten Kind gilt dies unabhängig vom Einkommen.

5. Anhebung des Grundfreibetrages und Anpassung des Steuertarifs

Artikel 1 Nummer 2, Artikel 3 Nummer 2 - § 32a Absatz 1 EStG

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums 2019 um rund 1,9 Prozent und 2020 um weitere rund 2,6 Prozent angehoben werden. Die Anhebung entsprechend den Ergebnissen des Existenzminimumberichts ist verfassungsrechtlich geboten und die vorgesehene Gesetzesänderung somit sachgerecht.

Die weiteren Eckwerte im Steuertarif (Beginn und Ende der zweiten Progressionszone sowie Beginn des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent) werden jeweils um 1,84 Prozent (2019) bzw. 1,95 Prozent (2020) angehoben und somit etwa in gleichem Maße wie der Grundfreibetrag.

In absoluten Werten betrachtet werden die oberen Eckwerte - bei höherem Einkommen - stärker angehoben als der Grundfreibetrag. Infolgedessen verringert sich der Anstieg der Steuerprogression um 1,77 Prozent für 2019 und weitere 0,74 Prozent für 2020 in der ersten Progressionszone. In der zweiten Progressionszone verringert sich der Anstieg um 1,80 Prozent sowie weitere 1,92 Prozent (2019 und 2020). Daraus ergibt sich insgesamt eine geringe Streckung des Steuertarifs. Die sich aus der Tarifänderung ergebende Entlastung des Steuerpflichtigen ist zu begrüßen.

Kritisch ist hingegen anzumerken, dass der übermäßig starke Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone unverändert bestehen bleibt. So wird bereits bei weniger als 15.000 Euro Einkommen ein Grenzsteuersatz von fast 24 Prozent erreicht. Der Anstieg beträgt mehr als das viereinhalbfache gegenüber dem Anstieg des Steuertarifs in der zweiten Progressionszone, wobei sich der Abstand 2020 gegenüber 2018 sogar noch geringfügig erhöht.

Der unverhältnismäßige Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone muss nach Auffassung des BVL zwingend abgebaut und langfristig ganz beseitigt werden, sodass der Steuersatz innerhalb der Steuerprogression gleichmäßig ansteigt.

Ein Abbau des auch als „Tarifknick“ oder „Mittelstandsbauch“ bezeichneten übermäßigen Anstiegs des Grenzsteuersatzes in der ersten Progressionszone wird in der politischen Landschaft in vielen Programmen und Steuerkonzepten regelmäßig als wichtiges Ziel ge-

nannt. Dennoch änderten weder die zurückliegenden Anpassungen etwas am beschriebenen Tarifverlauf noch ist eine Änderung im vorliegenden Entwurf vorgesehen.

Gerade weil aufgrund der erheblichen steuerlichen Auswirkung eine entsprechende Tarifglättung nur schrittweise erreichbar sein dürfte, sollte eine Angleichung kontinuierlich mit jeder Änderung des Steuertarifs vorgenommen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der starke Anstieg durch den Solidaritätszuschlag weiter verstärkt wird. Da für den Solidaritätszuschlag ab ca. 14.000 Euro Einkommen eine Gleitzone beginnt, innerhalb derer der Solidaritätszuschlag um 20 Prozent zunimmt, ergibt sich mit Solidaritätszuschlag zum Ende der ersten Progressionszone insgesamt ein Grenzsteuersatz von rund 30 Prozent. Zur Betrachtung der Gesamtbelastung müssen für Arbeitnehmer und andere Pflichtversicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung rund 20 Prozent Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet werden. Das bedeutet, dass in diesem unteren Einkommensbereich für jeden Euro zusätzliches Einkommen fast 50 Prozent Abgaben zu entrichten sind. Diese Relation ist unverhältnismäßig und leistungsfeindlich!

6. Weitere gesetzliche Maßnahmen - Anhebung der Werte beim Abzug von Unterhaltsaufwendungen, für den Lohnsteuerabzug, bei der Veranlagungspflicht sowie für Zuschlagsteuern

Artikel 1 und 3, Nummern 3 bis 6 - §§ 33a Absatz 1, 39b, 46, 51a EStG

Die weiteren im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Anpassungen ergeben sich folgerichtig aus den Änderungen beim Grundfreibetrag sowie dem Kinderfreibetrag.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer